

Richtlinien für die Beurlaubung von Studierenden

A. Grundsatz

Studierende, die aus wichtigen Gründen – namentlich wegen Schwangerschaft / Mutterschaft, Praktikum, Auslandsstudienaufenthalt in Selbstorganisation, Militär- oder Zivildienst – während längerer Zeit am Besuch der Lehrveranstaltungen verhindert sein werden, können auf schriftliches Gesuch hin (E-Mail) von der / dem zuständigen Dekanin / Dekan beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann in der Regel höchstens für zwei Semester pro Studienstufe bewilligt werden.

B. Rechtlicher Status

Beurlaubte Studierende bleiben an der Universität Luzern immatrikuliert. Auf ausdrücklichen Wunsch (E-Mail an die Universitätskanzlei) erhalten sie die Semestermarke. Der studentische E-Mail-Account bleibt erhalten. Beurlaubte Studierende dürfen keine Lehrveranstaltungen besuchen, keine Studienleistungen (z.B. schriftliche Arbeiten) erbringen und keine Prüfungen absolvieren. Die Benützung der Bibliotheken steht den beurlaubten Studierenden offen.

C. Semestergebühren

Beurlaubte Studierende entrichten keine Semestergebühren.

D. Fristen

Ein Urlaubsgesuch bei voraussehbaren Gründen gemäss Lit. A ist bis zum 15. September (für das Herbstsemester) bzw. bis zum 15. Februar (für das Frühjahrssemester) beim zuständigen Dekanat einzureichen. Später eintreffende Gesuche werden nicht mehr behandelt.

Der Senat hat den vorliegenden Richtlinien am 18. Juni 2007 zugestimmt. Sie treten am 1. August 2007 in Kraft.

Luzern, 18. Juni 2007

Der Rektor

Prof. Dr. Rudolf Stichweh